



Wer denn sonst.

1-2-3 Pannen-Notruf

www.arboe.at

An
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
A-1060 Wien

Wien, 10. September 2010
R/GK/Pa
Telefon 216 DW
Telefax 281 DW
e-mail: gerald.kumnig@arboe.at

**Konsultationsverfahren nach § 128 TKG 2003
Stellungnahme zum Entwurf einer 2. Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt-,
und Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der ARBÖ nimmt gemäß § 128 TKG binnen offener Frist zu obgenannten Verordnungsentwurf wie folgt Stellung:

Einleitend wird festgehalten, dass der ARBÖ ein gemeinnütziger Verein ist, der mit knapp einer halben Million Mitgliedern die Interessen von Auto-, Rad-, Motorrad- und Mopedfahrern wahrnimmt und ein großes Serviceangebot bietet. Der ARBÖ stellt in Verfolgung dieses Vereinszweckes für einfache und österreichweit gleiche Kontaktaufnahme auch die Telefonnummer 05 0123 xxxx zur Verfügung.

Solche „privaten Netze“ werden überdies von einer Vielzahl von Behörden und Organisationen (darunter Bundesministerien, Sozialversicherungsträger, Gerichte etc.) aus eben denselben Gründen – nämlich Bereitstellung einheitlicher und einfacher Kommunikationsmöglichkeiten – genutzt.

Wenn nun, wie seitens der Regulierungsbehörde beabsichtigt, in § 59a Abs 2 des Verordnungsentwurf verpflichtend die Einschaltung einer Ansage vorgesehen wird, nämlich dass ein Anruf zu einem bestimmten privaten Netz nicht in der jeweils vereinbarten Minutenpauschale des vom Anrufer bei seinem Telekommunikationsanbieter gewählten Tarifpaketes enthalten ist, greift dies zu kurz und zielt auch am eigentlichen Problem vorbei.

Vor allem aber wird durch die autonome Tarifgestaltung der Telekommunikationsanbieter in Kombination mit einer solchen Ansage bei einem durchschnittlich verständigen Anrufer der Eindruck erweckt, dass sich hier die Inhaber eines solchen privaten Netzes ein ungerechtfertigtes Zubrot erwirtschaften würden. Dies ist gerade nicht der Fall, sondern fließen die Mehrkosten in das Geschäftsergebnis der Telekommunikationsanbieter.



Als sachgerechten Lösungsansatz erlaubt der ARBÖ daher an Vorschlägen zu unterbreiten:

1. Die Telekommunikationsanbieter sollen für Anrufe in private Netze maximal die Entgelte verlangen dürfen, die für Anrufe in das Festnetz zulässig sind.
2. Weiters, dass in Tarifpaketen der Telekommunikationsanbieter für Anrufe ins Festnetz enthaltene Freiminuten und Gratisanrufe ebenso für private Netze verpflichtend zu gelten haben.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Gerald Kumnig
Leiter Referat Recht

